

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

1. Dieser Tatbestand dient der Gewährleistung der **verfassungsmäßigen Pflichten zur Ableistung des Wehrdienstes** und der Sicherung der mit dem Fahneneid bzw. Gelöbnis übernommenen militärischen Grundpflichten.

Fahnenflucht ist eine der schwersten Militärstraftaten, die eine Militärperson begehen kann. Sie schädigt die Einsatzbereitschaft der Truppe und kann zu einer weitergehenden Beeinträchtigung der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik führen. Der Täter offenbart in der Regel nicht nur eine negative Haltung zu seinen militärischen Grundpflichten, sondern zum sozialistischen Staat überhaupt. Daher ist die Fahnenflucht nicht schlechthin ein Delikt des militärischen Ungehorsams, sondern vom Wesen her ein Treuebruch gegenüber dem sozialistischen Vaterland.

2. Die Begriffe Truppe, Dienststelle oder ein anderer für eine Militärperson bestimmter Aufenthaltsort erfassen alle im militärischen Leben möglichen Varianten des ständigen oder zeitweiligen Aufenthaltes einer Militärperson.

Die Begriffe **Truppe und Dienststelle** umfassen die objektmäßige Bestimmung, wie Kaserne, Einrichtung, Lager usw.; die einheitsmäßige Bestimmung, d. h. die unmittelbare Eingliederung in eine militärische Organisationsform, z. B. in eine Bedienung, einen Zug, eine Kompanie, unbeschadet ihres konkreten Aufenthaltsortes (z. B. Feldlager, Gefechtsfeld, Marsch, Kaserne). Ein **anderer**, für eine **Militärperson bestimmter Aufenthaltsort** kann der Ort der Kommandierung, des Urlaubs und Ausgangs (Standort), der Krankenhaus- und Kuraufenthalt, der befohlene Reiseweg oder die angewiesene Marschstrecke usw. sein.

Als Aufenthaltsort gelten auch der befohlene Aufenthalt im Ausland (Studium, Dienstreisen, Truppenübungen, Sport usw.) und der zeitweilige Dienst in zivilen Organen (z. B. Studium).

3. Die Fahnenflucht wird durch **Verlassen** oder **Fernbleiben** verwirklicht.

Verlassen oder Fernbleiben ist die räumliche Trennung von der Truppe, Dienststelle oder von einem anderen bestimmten Aufenthaltsort. Die räumliche Trennung ist an keine bestimmte Entfernung und Zeitdauer gebunden. Beim Verlassen handelt es sich um die ungenehmigte räumliche Trennung von der Truppe usw.; Fernbleiben ist die **einem** genehmigten Entfernen.

Voraussetzung ist, daß der Täter sich von der Truppe, Dienststelle oder dem bestimmten Aufenthaltsort so trennt, daß die Möglichkeit einer Verfügung über ihn nicht mehr besteht.

4. Fahnenflucht ist nur gegeben, wenn das Verlassen oder Fernbleiben mit dem **Ziel** erfolgt, **sich dem Wehrdienst gänzlich zu entziehen**. Das kann nur vorsätzlich erfolgen, wobei der Wille des Täters auf ein **ständiges** Entziehen gerichtet sein muß. Ein vorsätzlich **zeitweiliges Entziehen** erfüllt nicht den Tatbestand. Ein späterer Entschluß, den Wehrdienst fortzusetzen kann sich zwar positiv auf die Strafzumessung auswirken, der Tatbestand gilt jedoch als erfüllt. Eine Militärperson, die das Staatsgebiet der DDR ohne Erlaubnis verläßt, um sich in einem anderen Staat ständig aufzuhalten, oder derjenige, der sich legal im Ausland aufhält und nicht in die DDR zurückkehrt, verwirklicht unabhängig von der Zeit seines Aufenthalts diesen Tatbestand (OG-Urteil vom 5.11.1970/UMSt 20/70).